



Rechtsanwalt
Dr. jur. Hartmut Engler
Fachanwalt für Steuerrecht

Im Ferrari zum Kuhstall - der unangemessene Fahrzeugaufwand

Darf ein Freiberufler mit den gesamten Betriebsausgaben wegen seines Luxussportwagens den Gewinn mindern?

**Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 29.04.2014 VII R 20/12 ist dieses nur
sehr eingeschränkt möglich.**

Der Kläger, ein freiberuflicher Tierarzt, hatte zusätzlich zu seinem betrieblich genutzten VW-Multivan einen Ferrari Spider geleast, für welchen in den Jahren 2005 bis 2007 Gesamtkosten i. H. v. fast 98.000,00 € anfielen. Der Freiberufler legte mit dem Ferrari in dem genannten Zeitraum insgesamt nur 6.731 km zurück. Hiervon waren 5.673 km betrieblich veranlasst. (84,3 %). Da ein geleastes Fahrzeug zum Betriebsvermögen des Leasingnehmers gehört, wenn es während einer Grundleasingzeit von 36 Monaten zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, wollte der Freiberufler 84,3 % der insgesamt entstandenen Kosten, also ca. 82.580,00 Euro als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung absetzen.

Das Finanzamt erkannte jedoch nur einen Betrag von 1,00 € pro gefahrenen Kilometer an. Das per Klage vom Freiberufler angerufene Finanzgericht hat diesen Kilometersatz auf 2,00 € erhöht und folglich insgesamt 11.346,00 € als Betriebsausgaben anerkannt.

Das Finanzgericht hat im Übrigen die Meinung vertreten, bei dem überwiegenden Teil dieser Betriebsausgaben handele es sich um Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen betreffen, da sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien.

Dieser Meinung hat sich auch der BFH angeschlossen. Mit Blick auf diese Entscheidung ist es für Freiberufler wichtig zu erkennen, dass die Zuordnung eines Kfz zum Betriebsvermögen noch kein Präjudiz für die Anerkennung aller diesbezüglichen Betriebsausgaben als gewinnmindernd darstellt.

Dieses bedeutet andererseits nicht, dass jede Anschaffung eines Luxuswagens immer im Sinne von § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG als unangemessen anzusehen ist. Vielmehr hängt das - wie so oft - jeweils vom Ergebnis der Prüfung des Einzelfalles ab (vgl. BFH Urteil vom 26.01.1988 VIII R 139/86). b.w.

Nach der finanzrechtlichen Rechtsprechung ist nach § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG stets unabhängig von dem Status eines Kfz als Betriebsvermögen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung zu klären, ob im konkreten Fall der Aufwand der Verkehrsauffassung nach unangemessen ist. Der Grundsatz, wonach grundsätzlich die Angemessenheit von Betriebsausgaben nicht zu prüfen ist, wird also durch § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG dahingehend eingeschränkt, dass Kosten der Lebensführung und der Repräsentationsbedarfe eines Steuerpflichtigen von der betrieblichen Veranlassung abzugrenzen sind.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH ist die Lebensführung eines Selbständigen schon dann betroffen, wenn eine Aufwendung zumindest durch persönliche Motive mit veranlasst wurde. In der Frage der Angemessenheit ist der Maßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Freiberuflers (oder ggf. auch eines Unternehmers) anzulegen und zu hinterfragen, ob dieser eine solche Investition ebenfalls getätigt hätte.

Dabei sollen folgende Kriterien mit zu beachten sein:

- Größe der freiberuflichen Praxis
- Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns
- Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Erfolg des Freiberuflers
- Üblichkeit des Repräsentationsaufwandes in vergleichbaren Praxen
- Eventuelles Vorliegen eines objektiven Grundes für die Mehrausgaben
- Betroffenheit der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen.

Nach diesen Kriterien ist der BFH mit Urteil vom 08.10.1978 – IV R 5/85 zu folgendem , vom vorstehend beschriebenen Tierarzt-Fall, abweichenden Ergebnis gekommen:

In diesem Falle ging es um die Betriebsausgaben des Inhabers einer Werbeagentur, der für berufliche Zwecke weite Strecken zurückzulegen hatte und hierfür einen Porsche zum Preis von damals 75.500,00 DM angeschafft hatte.

Da nach Ansicht des BFH im Bereich der Werbebranche die repräsentative Wirkung einen besonders hohen Stellenwert einnimmt und die Werbeagentur andererseits Umsätze von mehr als 1 Million DM machte, sah das Gericht in diesem Fall die Anschaffung des Wagens als durchaus angemessen an.

Fazit:

Die Anschaffung eines Luxuswagens oder jedenfalls eines Fahrzeugs im oberen Preissegment kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die quotale betriebliche Nutzung Betriebsvermögen sein und generell zu Betriebsausgaben führen. Diese Betriebsausgaben dürfen jedoch den Gewinn nicht mindern, wenn und soweit es sich um Aufwendungen handelt, die der persönlichen Lebensführung und dem nicht betrieblich veranlassten Repräsentationsaufwand zuzuordnen sind (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG). Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung des Einzelfalles sind folglich die betriebliche Veranlassung und die Umstände der privaten Lebensführung und des privaten Repräsentationsaufwandes gegeneinander abzugrenzen. Die tatsächliche betriebliche Nutzung des Kfz ist nur mit einem Pauschalbetrag pro betrieblich veranlasster Kilometerleistung zu berücksichtigen, soweit die einschränkenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG vorliegen. (unter Mitarbeit von Rechtspraktikantin Vanessa Kipp)